

S. 391 / Nr. 62 Erbrecht (d)

BGE 69 II 391

62. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 18. November 1943 i. S. Brodmann gegen Brodmann und Konsorten.

Regeste:

Bäuerliches Erbrecht, Art. 620 ff. ZGB.

Art. 621 Abs. 2: Selbstbetrieb bedeutet persönliche Leitung, sei es auch mit Anstellung von Hilfskräften und neben der Ausübung anderer Berufsarbeit.

Art. 621 Abs. 3: Das Vorrecht des Sohnes dringt auch dann durch, wenn die Töchter, die ihm das Gewerbe streitig machen bereit wären, mehr persönliche Arbeit darauf zu verwenden als er.

Partage successorale: Exploitations agricoles.

Art. 621 al. 2 CC: Faire valoir personnellement un domaine signifie qu'on en assume la direction, serait-ce même à côté d'une autre activité et avec l'aide de tiers.

Art. 621 al. 3: Le privilège du fils l'emporte même si les filles qui lui contestent le droit de se faire attribuer le domaine sont prêtes à s'y consacrer personnellement dans une mesure plus forte que lui.

Divisione dell'eredità. Aziende agricole.

Art. 621 cp. 2 CC: Esercitare personalmente l'azienda significa assumerne la direzione, anche se accanto ad un'altra attività e con l'aiuto di terzi.

Art. 621 cp. 3: Il privilegio del figlio prevale anche se le figlie, che gli contestano il diritto di farsi attribuire l'azienda, sono disposte a fornire maggior lavoro personale che il figlio.

Aus dem Tatbestand:

A. Der am 18. Juni 1940 gestorbene Vater der Parteien hat ein bäuerliches Heimwesen hinterlassen, das nun nach dem Tode ihrer Mutter zur Teilung kommt. Es besteht aus zehn Parzellen von insgesamt 201.80 Aren (rund 5 1/2 Jucharten): Wies- und Ackerland mit Obstbäumen, Wald, Rebland und Gebäudegrundfläche. Nach Expertenbefund beträgt der «bereinigte Ertragswert» Fr. 35700.-.

B. Die Parteien sind mit dieser Schätzung einverstanden.

Seite: 392

Sie streiten nur darüber, wer das Heimwesen zum erwähnten Ertragswert übernehmen dürfe, der Kläger (ein Sohn des Erblassers) oder die Beklagten (zwei Töchter des Erblassers).

C. Die kantonalen Instanzen von Basel-Landschaft haben den Anspruch der Beklagten geschützt und ihnen auch die Lebeware und die sonstige Fahrhabe zugewiesen, zu einer noch festzusetzenden Übernahme summe. Der Kläger hält mit der vorliegenden Berufung am Begehren fest, dass ihm das Heimwesen zum Ertragswerte von Fr. 35700.- zuzuweisen und auch die landwirtschaftliche Fahrhabe und das Vieh zu überlassen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

In BGE 42 II 426 ist eingehend dargelegt dass bei mehreren geeigneten Bewerbern (Art. 620 ZGB), die das Gewerbe selbst betreiben wollen (Art. 621 Abs. 2), das Vorrecht der Söhne gegenüber den Töchtern (Art. 621 Abs. 3) den Ausschlag gibt, und dass nur da, wo sich die Entscheidung nicht auf dieser Grundlage ergibt, ein allfälliger Ortsgebrauch und die persönlichen Verhältnisse der Erben (Art. 621 Abs. 1) in Betracht fallen. Einem Sohn kann auch nicht entgegengehalten werden, die Tochter sei noch geeigneter als er. Vorausgesetzt ist nur, dass der Sohn gleichfalls genügende Eignung besitzt, wofür als Massstab einfach die ortsübliche Art der Bewirtschaftung zu gelten hat. Solche Eignung kann dem Kläger nach den Ausführungen der kantonalen Gerichte nicht abgesprochen werden.

Die Vorinstanz hält aber dafür, der Kläger erfülle die Bedingung des Selbstbetriebes nicht, da er seine Stelle als gelernter Küfer beim Allgemeinen Consumverein beider Basel in Basel bis auf weiteres beibehalten will. Er könne also nur in der Freizeit selbst im Landwirtschaftsbetriebe Hand anlegen und müsse die hauptsächlich landwirtschaftlichen Arbeiten durch andere besorgen lassen, nämlich durch seine Ehefrau, «der als ehemaliger Serviertochter

Seite: 393

jede Eignung dazu abgeht», und allenfalls durch einen Knecht. Das sei höchstens ein mittelbarer Selbstbetrieb, der vor dem unmittelbaren, «eigenhändigen Betrieb, wie ihn die Beklagten, namentlich die ledige Wilhelmine Brodmann, entsprechend der bisherigen Betätigung ausüben würden, zurückzutreten habe. Diese Betrachtungsweise geht jedoch von einem zu engen Begriff des Selbstbetriebes aus. Ein solcher liegt nicht nur vor, wenn der Übernehmer des Gewerbes die meisten dazu gehörenden Arbeiten eigenhändig ausführt. Vielmehr ist dem Begriff genügt, wenn er persönlich die Leitung hat. Der Unterschied zwischen unmittelbarem und mittelbarem Selbstbetrieb ist

dem Gesetz unbekannt. Weder ist unmittelbarer Betrieb im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen erforderlich, noch kann solcher Betrieb durch eine Tochter (die sich nur nebensächlich durch Aushilfe in andern Haushaltungen betätigen würde) dem Vorrecht des Sohnes, der immerhin den Betrieb leiten würde, entgegengehalten werden. Anders wäre es, wenn der Kläger das Gut übernehmen wollte, nur um es zu verpachten, und allenfalls auch noch, wenn er es zwar auf eigene Rechnung, aber ohne wesentliche eigene Betätigung betreiben wollte. Hier aber steht eine den Selbstbetrieb ausmachende Tätigkeit des Klägers in Aussicht. Er wird morgens und abends sowie in sonstigen Freizeiten die Landwirtschaft besorgen, im übrigen den Betrieb überwachen und jeweilen die wichtigeren Anordnungen treffen. Dass nötigenfalls eine Hilfskraft angestellt werden muss, hebt den Selbstbetrieb nicht auf. Auch die Ehefrau wird übrigens wesentliche Mitarbeit leisten können, sobald sie einige Erfahrung gewonnen hat.

Wenn die Vorinstanz endlich hervorhebt, Wilhelmine Brodmann habe länger als der Kläger auf dem Gute gearbeitet und könne daraus für sich mehr als nur einen Nebenverdienst erzielen, so zieht sie die persönlichen Verhältnisse der Erben in Betracht. Solche Erwägungen können, wie dargetan, gegen das Vorrecht des Sohnes nicht aufkommen. Es geht auch nicht an, dieses Recht nur gelten zu lassen,

Seite: 394

wenn der Kläger auf volle Ausnützung seiner Arbeitskraft verzichten und sich auf den Betrieb dieser kleinen Landwirtschaft beschränken wollte, es dagegen zu verneinen, weil der Kläger das wenig Ertrag abwerfende Heimwesen als Nebenbetrieb zu gestalten beabsichtigt, um seiner Familie durch Berufsarbeit als Küfer ein besseres Auskommen zu verschaffen.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung des Klägers wird gutgeheissen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom 25. Juni 1943 aufgehoben